

MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG



34. Jahrgang, Nr. 8 vom 13. August 2024, S. 50

Philosophische Fakultät II

Dritte Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Italienisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.05.2024

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBI. LSA 2021 S. 368) in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26.03.2008 (GVBI. LSA 2008, S. 76) und der Rahmenstudienund Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) vom 11.01.2018 (ABI. 2018, Nr. 1, S. 1), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Dritte Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Italienisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Italienisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.07.2007 (ABI. 2008, Nr. 5, S. 30), zuletzt geändert am 22.05.2013 (ABI. 2013, Nr. 9, S. 41) werden wie folgt geändert:

- (1) In der Ordnung werden fortlaufend die Wörter "Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg" durch die Wörter "Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS)" sowie die Abkürzung "AStPOLS" durch die Abkürzung "RStPOLS" ersetzt.
- (2) § 5 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst: "In Ausnahmefällen ist auch eine Einstufung in ein höheres sprachpraktisches Niveau möglich."

- (3) § 6 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- "Die Studienfachübersicht regelt zudem, welche Module für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung gemäß § 26 RStPOLS erbracht werden müssen und welche Module examensrelevant sind."
- (4) In § 7 wird der Absatz 2 gestrichen.
- (5) § 8 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 8

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

- (1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:
- a. Mündliche Prüfung: sie dauert in der Regel 15 Minuten; sofern die mündliche Prüfung in examensrelevanten Modulen stattfindet, dauert diese ca. 30 Minuten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 60, 90 oder 120 oder 240 Minuten Dauer; Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 10-15 Seiten bzw. 25.000-37.500 Zeichen in Aufbaumodulen, von 15-20 Seiten bzw. 37.500-50.000 Zeichen in Vertiefungsmodulen;
- d. Exkursionsbericht über eine kulturwissenschaftliche Exkursion in Form eines selbsterstellten Blogs oder in Form eines 12 bis 15-seitigen Berichts, beides unter Einbindung von Forschungsliteratur;
- e. Portfolio: eine Sammlung von Materialien und selbständig verfassten Texten zu einem wissenschaftlichen Thema von 10-15 Seiten bzw. 25.000-37.500 Zeichen in Basis-, Transfer- oder Aufbaumodulen, von 15-20 Seiten bzw. 37.500-50.000 Zeichen in Vertiefungsmodulen;
- f. Podcast: Audioaufnahme im Reportagestil (einzeln: 20 Minuten, zu zweit 40 Minuten, zu dritt 60 Minuten).

Die Termine der mündlichen und schriftlichen Modulleistungen gemäß § 19 RStPOLS werden von der Prüferin bzw. vom Prüfer im Rahmen der in den allgemeinen Modulbeschreibungen vorgesehenen Fristen festgelegt.

- (2) Formen von Modulvorleistungen und wesentlichen Studienleistungen sind:
- a. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars oder einer Wissenschaftlichen Übung;
- b. Thesenpapier: stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel nicht mehr als 2 Seiten;
- c. Protokoll: kurze inhaltliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung;
- d. Dossier: zu einer Fragestellung bzw. zu einem Thema zusammengetragene Dokumentensammlung, die strukturiert und mit kritischen Kommentaren versehen ist;
- e. Anfertigen einer Bibliografie zu einem vorgegebenen Thema;
- f. Exzerpt: kurze schriftliche Zusammenfassung der Hauptgedanken eines wissenschaftlichen Texts;
- g. Mündliche Leistung in sprachpraktischen Übungen, z.B. mündliche Präsentation in Präsenz oder als digitale Aufnahme (10-15 Minuten);
- h. Lerntagebücher: Die Studierenden schreiben semesterbegleitend anhand von Leitfragen (z.B. zu Lernmaterialien, Umgang mit Fehlern) über ihre Lernerfahrungen und ihren Lernprozess im Umfang von ca. 5-8 Seiten;
- i. Unterrichtssimulation in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen: Durchführung einer ausgewählten unterrichtsähnlichen Interaktion mit anderen Studierenden mit anschließender gemeinsamer Reflexion;
- j. Testat: eine schriftliche oder mündliche Überprüfung von Lernstoff, in der Regel von 20 Minuten Dauer;
- k. Kurztest: eine klausurähnliche Überprüfung von Stundeninhalten von in der Regel 10 bis 20 Minuten;

- I. Schriftlicher Kurzentwurf des Unterrichts mit kritischer Reflexion zu den Schulpraktischen Übungen.
- (3) Eine nicht bestandene Modulleistung soll innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen wiederholt werden. Vor der zweiten Wiederholung wird der nochmalige Besuch der Veranstaltungen des Moduls empfohlen. Die Folgen nicht bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 18 Abs. 3 RStPOLS."
- (6) § 9 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 9 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienfachübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienfachs.
- (2) Die Modalitäten der Anmeldung zur Teilnahme am Modul und der Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sowie die Meldung zu deren Wiederholung regelt die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS).
- (3) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Prüfungszeiträume sind den Modulbeschreibungen des Studienfachs zu entnehmen."
- (7) Die "Anlage Studienfachübersicht" erhält folgende Fassung:

Anlage Studienfachübersicht

Italienisch Lehramt an Gymnasien

STUDIENUMFANG:

Erstfach: (95 LP Fachstudium)

- Basismodule Kulturwissenschaft (KW), Literaturwissenschaft (LW) und Sprachwissenschaft (SW) 3 x 5 LP = 15 LP
- je 1 Aufbaumodul in KW und LW und SW, außerdem 1 Aufbaumodul in KW oder LW oder SW (insgesamt 4 Aufbaumodule, davon ist ein Modul, welches in die examensrelevante Modulfachnote einfließt, mit einer mündlichen Prüfung¹ abzuschließen) 4 x 5 LP = 20 LP
- je 1 Vertiefungsmodul in KW und LW und SW (insgesamt 3 Vertiefungsmodule, davon 1 Modul mit mündlicher Prüfungsleistung² in LW oder SW oder KW, und zwar aus einem anderen Fachgebiet als die mündliche Prüfungsleistung in den Aufbaumodulen) 3 x 5 LP = 15 LP
- Basismodul, Aufbaumodul und Vertiefungsmodul Fachdidaktik (davon das Aufbaumodul mit mündlicher Prüfungsleistung³) 3 x 5 LP = 15 LP
- Sprachpraxismodule Niveau I, II, III, IV (davon Modul IV mit vierstündiger Klausur⁴) 5 LP + 10 LP + 5 LP + 10 LP = 30 LP

Zweitfach: (90 LP Fachstudium)

3 statt 4 Aufbaumodule aus KW, LW oder SW (dadurch 5 LP weniger als im Erstfach); sonstige Regelungen wie Erstfach.

Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung/en	Kontakt- studium (in SWS)	Leistungs- punkte (LP)	Studien- leistung/en	Modulvor- leistung/en	Modul- leistung bzw. Modulteil- leistungen	Anteil an der examens- relevanten Modul- fachnote	Empfehlung Studien- semester
Pflichtmodule								
Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Italien	nein	3	5	ja	nein	Klausur	0/50	1. Semester
Basismodul Einführung in die Italienische Literaturwissen-	nein	3	5	ja	nein	Klausur	0/50	2. Semester

 $^{^{\}mathrm{1}}$ Lt. 1. LPVO - Allg. bild. Sch. ist die Dauer der mündlichen Prüfung etwa 30 Minuten

 $^{^{\}rm 2}$ Lt. 1. LPVO - Allg. bild. Sch. ist die Dauer der mündlichen Prüfung etwa 30 Minuten

 $^{^{3}}$ Lt. 1. LPVO - Allg. bild. Sch. ist die Dauer der mündlichen Prüfung etwa 30 Minuten

⁴ Lt. 1. LPVO - Allg. bild. Sch.

schaft								
Basismodul Einführung in die Italienische Sprachwissen- schaft	nein	3	5	ja	nein	Klausur	0/50	1. Semester
Lingua italiana I (Livello base)	nein	6	5	ja	nein	Klausur	0/50	1. und 2. Semester
Lingua italiana II (Livello intermedio)	ja	10	10	ja	nein	Klausur und mündliche Prüfung	0/50	3. und 4. Semester
Lingua italiana III (Livello avanzato)	ja	6	5	ja	nein	Klausur	0/50	5. und 6. Semester
Lingua italiana IV (Livello superiore)	ja	8	10	ja	nein	Klausur	10/50	7. und 8. Semester
Aufbaumodul Fachdidaktik Italienisch	ja	4	5	ja	nein	mündliche Prüfung	5/50	ab 5. Semester
Vertiefungsmodul Fachdidak- tik Italienisch	ja	3	5	ja	nein	Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio	5/50	ab 6. Semester
Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 2 (Neu- ere italienische Literatur)	įα	2	5	ja	nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündli- che Prüfung	5/50	ab 3. Semester
Vertiefungsmodul Italienische Literaturwissenschaft 1 (The- orien, Methoden, Interpreta- tion)	įα	2	5	ja	nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündli- che Prüfung	5/50	ab 5. Semester
Aufbaumodul Kulturwissen- schaft Italien 2 (Kultur und Gesellschaft der Gegenwart)	ja	2	5	ja	nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündli- che Prüfung oder Podcast	5/50	ab 3. Semester
Vertiefungsmodul Kulturwis- senschaft Italien 1 (Kulturge-	ja	2	5	ja	nein	Hausarbeit oder Klausur	5/50	ab 5. Semester

schichte)						oder mündli-		
						che Prüfung		
Wahlpflichtmodule								
Sprachwissenschaft (ein Modul	aus den zwei	Modulen)						
Aufbaumodul Italienische	ja	2	5	ja	nein	Hausarbeit	5/50	ab 2.
Sprachwissenschaft 2						oder Klausur		Semester
(Sprachsystematik)						oder mündli-		
						che Prüfung		
Aufbaumodul Italienische	ja	2	5	ja	nein	Hausarbeit	5/50	ab 2.
Sprachwissenschaft 3						oder Klausur		Semester
(Sprachverwendung)						oder mündli-		
						che Prüfung		
Sprachwissenschaft - Vertiefun	g (ein Modul a	us den zwei Mo	odulen)					
Vertiefungsmodul Italienische	ja	2	5	ja	nein	Hausarbeit	5/50	ab 5.
Sprachwissenschaft 1 (Spra-						oder Klausur		Semester
che und Gesellschaft)						oder mündli-		
						che Prüfung		
Vertiefungsmodul Italienische	ja	2	5	ja	nein	Hausarbeit	5/50	ab 5.
Sprachwissenschaft 2 (Syste-						oder Klausur		Semester
matische Empirie Sprachent-						oder mündli-		
wicklung Sprachkontakt)						che Prüfung		
Wahlbereich Fachdidaktik (Bas	sismodul-Facho	didaktik Roman	istik verpflichte	nd, wenn Italiei	nisch 1. Lehra	ımtsfach ist oder v	wenn keine w	eitere romani-
sche Sprache studiert wird. Tro	ınsfermodul Fa	chdidaktik Itali	enisch verpflich	itend, wenn Ital	ienisch als zw	eite romanische S	Sprache studie	ert wird.)
Basismodul Fachdidaktik	nein	5	5	ja	nein	Klausur oder	0/50	ab 3.
Romanistik						Portfolio		Semester
Transfermodul Fachdidaktik	ja	2	5	ja	nein	Klausur oder	0/50	ab 4.
Italienisch	•			-		Portfolio		Semester
Wahlbereich Erstfach (ein Mod	lul aus den dre	i Modulen, wer	nn Italienisch 1.	. Lehramtsfach	ist)			
Aufbaumodul Italienische	ja	2	5	ja	nein	Hausarbeit	0/50	ab 3.
Literaturwissenschaft 1 (Älte-						oder Klausur		Semester
re und mittlere italienische						oder mündli-		
Literatur)						che Prüfung		
Aufbaumodul Italienische	ja	2	5	ja	nein	Hausarbeit	0/50	ab 3.

Sprachwissenschaft 1 (Sprachgeschichte)						oder Klausur oder mündli- che Prüfung		Semester
Aufbaumodul Kulturwissen- schaft Italien 3 (Kulturkon- takt/-vergleich)	jα	2	5	ja	nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündli- che Prüfung oder Podcast	0/50	ab 2. Semester

Artikel III

- (1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 15.05.2024 beschlossen; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 12.06.2024.
- (2) Diese Ordnung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht und tritt zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft.
- (3) Die Ordnung gilt ab dem Wintersemester 2024/25 für alle Studierenden, die bereits im Studienfach Italienisch Lehramt an Gymnasien eingeschrieben sind und für alle Studierenden, die das Studium im Studienfach Italienisch aufnehmen.
- (4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung bzw. Modulteilleistung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der bisherigen Fachspezifischen Bestimmungen in der bei Anmeldung zur Modulleistung bzw. Modulteilleistung gültigen Fassung wiederholt werden.

Halle (Saale), 14. Juni 2024

Prof. Dr. Claudia Becker Rektorin